



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

33 R 118/21x

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Hinger als Vorsitzenden, den Richter Dr. Schober und den Kommerzialrat Ing. Mitsch in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. **Mag. Michaela Hämmerle**, Rechtsanwältin, Hauptplatz 111, 8786 Rottenmann, 2. **Mag. Michael Seeber**, Rechtsanwalt, Pierlstraße 33, 9020 Klagenfurt, 3. **Mag. Alexander Todor-Kostic, LL.M.**, Rechtsanwalt, Karawankenplatz 1, 9220 Velden, 4. **Prof. DDr. Martin Haditsch**, Arzt, Hochstraße 6a, 4060 Leonding, 5. **Mag. Andrea Steindl**, Rechtsanwältin, Stadtplatz 5, 4710 Grieskirchen, 6. **Mag. Dr. Michael Brunner**, Rechtsanwalt, Wollzeile 6-8, 1010 Wien, und 7. **Dr. Wolfgang Schmidauer**, Rechtsanwalt, Stadtplatz 5, 4710 Grieskirchen, alle vertreten durch Dr. Siegfried Zachhuber, LL.M., Rechtsanwalt in Ried im Innkreis, gegen die beklagte Partei **Dr. Armin Wolf**, c/o Österreichischer Rundfunk, Würzburggasse 30, 1136 Wien, vertreten durch Freimüller Obereder Pilz RechtsanwältInnen GmbH in Wien, wegen Unterlassung (EUR 33.000) und Widerruf (EUR 2.000) über die Berufung der klagenden Parteien gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 10.9.2021, 43 Cg 36/21y-13, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die klagenden Parteien sind schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 2.643,94 (darin enthalten EUR 440,66

USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteigt EUR 30.000.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Kläger sind Mitglieder der Plattformen „Rechtsanwälte für Grundrechte, Anwälte für Aufklärung“ (erster bis dritter und fünfter bis siebenter Kläger) und/oder „Außerparlamentarischer Corona Untersuchungsausschuss Austria“ (dritter bis sechster Kläger).

Diese Plattformen schalteten am 8.1.2021 das nachstehende Inserat in der Tageszeitung „Kurier“:



Offener Brief an die österreichische Bundesregierung und an die österreichische Bevölkerung

Wir sind eine Vereinigung österreichischer Anwälte, Ärzte und Wissenschaftler sowie Künstler, denen die Grund- und Freiheitsrechte der österreichischen Bevölkerung am Herzen liegen. Wir befassen uns seit neun Monaten mit sämtlichen rechtlichen, medizinischen und wirtschaftlichen Aspekten der Coronakrise. Zahlreiche wissenschaftliche, medizinische und rechtliche Untersuchungen liegen bei uns auf und werden bei Bedarf der interessierten Bevölkerung gerne zur Verfügung gestellt.

Wir möchten die Bevölkerung wissenschaftlich fundiert informieren.

Masken
Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen legen uns vor, die den Standpunkt stützen, dass Masken nutzlos und gesundheitsschädlich sind. Dies betrifft insbesondere Schulkinder, die am wenigsten von der Gefährlichkeit des Virus bedroht sind. Fundierte wissenschaftliche Untersuchungen, die den Nutzen und den Schaden abgewogen haben, liegen uns nicht vor.

PCR-Test
Der PCR-Test ist weder validiert noch für die Diagnosestellung am Menschen zugelassen. Bei geringer Virusverbreitung wird eine hohe Zahl falsch positiver Testergebnisse ausgewiesen. Darauf basieren aber die Grund- und Freiheitsrechte einschränkende Verordnungen. Klagen gegen den Test sind anhängig, weil dieser weder Infektion, Infektiosität noch Krankheit festzustellen vermag. Eine darauf gestützte Quarantäne ist nicht gerechtfertigt.

Zwangsimpfung
Es macht wenig Unterschied, ob staatlicher Zwang direkt angewendet oder eine Impfpflicht über die Hintertür eingeführt wird. So etwa, wenn man am öffentlichen, gesellschaftlichen und beruflichen Leben, wie etwa an Reisen, Veranstaltungen oder dem Erwerb nur mehr teilnehmen darf, wenn man geimpft ist. Die mRNA Impfung ist nicht verantwortungsvoll geteilt worden und es liegen keine Langzeitstudien vor. Die überwiegende Mehrheit der Wissenschaftler warnt vor den drohenden Nebenwirkungen, insbesondere vor Autoimmunerkrankungen und allergischen Reaktionen bis hin zum anaphylaktischen Schock.

Kollateralschäden
Bei sämtlichen Corona Gesetzen und Verordnungen wurde keine Verhältnismäßigkeitsprüfung, keine Kosten-Nutzen-Analyse durch die Legislative und/oder Exekutive durchgeführt. Der österreichische Verfassungsgerichtshof ist aufgerufen, diese Verhältnismäßigkeitsprüfung substantiell nachzusehen und nicht nur formell, sondern in der Sache selbst zu entscheiden.

Wir laden die österreichische Bundesregierung und alle Landesregierungen auf einen wissenschaftlichen und rechtlichen Diskurs mit dem ACU-Austria ein. Es wäre Aufgabe der etablierten politischen Parteien gewesen, einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss einzurichten. Da dies von der Politik unterlassen worden ist, haben wir den ACU-Austria gegründet, um der österreichischen Bevölkerung eine Stimme und die Möglichkeit zu geben, sämtliche Auswirkungen der Corona Maßnahmen kritisch durchleuchten zu können. Der ACU-Austria sieht jeden (Leit-) Medium und allen österreichischen Parteien zu einer kritischen Auseinandersetzung und Diskussion zur Verfügung. Wir sorgen uns um die gesellschaftliche und wirtschaftliche Zukunft der Republik Österreich, den Rechtsstaat insgesamt, die Gesundheit der österreichischen Bevölkerung und insbesondere ihrer Kinder. Ärzte, Juristen und Wissenschaftler werden hiermit eingeladen, sich uns anzuschließen und öffentlichkeitswirksam kritische Meinungen zu äußern und kritische Fragen zu stellen.

Es ist unser Recht, in einer freien Demokratie zu leben, und nicht in einem international instrumentalisierten Zentralstaat. Die Freiheit ist unser höchstes Gut. Dazu gehört unter anderem die Freiheit, über den eigenen Körper zu bestimmen, die Freiheit zu arbeiten, die Freiheit zu reisen, die Freiheit der Mitbestimmung und vor allem die Freiheit zu atmen.

In Sorge um die Freiheit, die Verfassung und den Rechtsstaat Österreich

Außerparlamentarischer Corona Untersuchungsausschuss Austria
www.acu-austria.at
Rechtsanwälte für Grundrechte, Anwälte für Aufklärung www.afa-zone.at
und Plattform Respekt www.respekt.plus

Auf der Seite neben dem veröffentlichten „*Offenen Brief*“ führte die Chefredakteurin des „Kurier“ damals aus:

In eigener Sache

Es kommt nicht oft vor, dass man in der Redaktion heftig diskutiert, ob ein bezahltes Inserat abgedruckt werden soll, weil es Thesen enthält, die die Mehrheit der Wissenschafts-Community entschieden ablehnt. Warum das Inserat auf der nebenstehenden Seite dennoch erscheint? Weil wir freie Meinungsäußerung für ein unantastbares Gut halten und der Text weder strafrechtlich Relevantes noch Beleidigendes enthält. Wer solche Meinungsäußerungen unterdrückt, befeuert außerdem nur abstruse Verschwörungstheorien. Wir achten auch in unserer Corona-Berichterstattung auf ein möglichst breites Spektrum an Stimmen und Meinungen. Auf dieser Seite haben wir mit einer erfahrenen Virologin über die wichtigsten wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse im Kampf gegen die Pandemie gesprochen.

Martina Salomon

Der Beklagte veröffentlichte am 8.1.2021 einen „Tweet“ auf der Seite <https://twitter.com/armin-wolf/status/1347465532828745728> mit folgendem Text:



Die **Kläger** beehrten vom Beklagten die Unterlassung der Behauptung und/oder der Verbreitung der Äußerung (sowie den Widerruf),

- sie seien „Corona-Leugner“, sowie gleichlautender Aussagen,
- in eventu: beim „Offenen Brief“ handle es sich um ein „Corona-Leugner-Inserat“, sowie gleichlautender Aussagen.

Sie seien durch den Tweet erkennbar angeprangert und herabgesetzt worden. Auf Grund der Internetpräsenz seien sie für jeden leicht als Mitglieder der genannten Plattformen erkennbar gewesen. Für einen durchschnittlichen Erklärungsempfänger stelle sich der Tweet so dar, dass die Kläger „Corona“ „leugnen“ würden. Diese Behauptung sei jedoch eine unwahre Tatsachenbehauptung. Das Inserat, auf welches der Tweet Bezug nehme, enthalte keine einzige Passage, die die Krankheit Covid-19 in Abrede stelle, sondern es werde ein wissenschaftlicher Diskurs darüber gefordert. Vor der Veröffentlichung des Tweets habe der Beklagte die Kläger nicht gehört und dadurch ein Grundprinzip der journalistischen Sorgfalt verletzt. Der Beitrag sei ehrenbeleidigend und kreditschädigend und gefährde das soziale Ansehen sowie den wirtschaftlichen Ruf der Kläger. Da es sich bei den Klägern nicht um „Corona-Leugner“ handle, liege ein klarer Wertungsexzess des Beklagten vor.

Der **Beklagte** wandte im Wesentlichen ein, dass es sich bei seinem Tweet um eine tagesaktuelle medienpolitische Stellungnahme gehandelt habe. Er habe die Veröffentlichung eines inhaltlich sehr umstrittenen, ganzseitigen Inserats zum Anlass genommen, die dafür herangezogene Rechtfertigung der Tageszeitung „Kurier“ kritisch zu hinterfragen. Der verwendete Begriff „Corona-Leugner-Inserat“ habe sich dabei erkennbar auf die selbst von der Kurier-Chefredakteurin zugestandene Qualifikation des Inhalts des Inserats als krasse wissenschaftliche Mindermeinung bezogen. Es handle sich daher um einen Beitrag zu einer medienpolitischen Debatte, in welchem die Qualifikation als „Corona-Leugner-

Inserat“ eine Wertung sei, die die inhaltliche Qualifikation der Einschaltung durch die Kurier-Chefredakteurin selbst wiedergegeben habe. Die Kläger seien aus seinem Tweet zudem nicht erkennbar, weshalb sie nicht aktiv legitimiert seien. Keiner der Kläger sei persönlich genannt worden. Die Bezeichnung, ein Inserat (oder jemand) sei ein „Corona-Leugner“, sei eine kritische Bewertung eines bestimmten Verhaltens oder einer vertretenen Meinung; dies sei weder ehrenbeleidigend noch kreditschädigend. Das Inserat enthalte eine Desinformation und Irreführung, weil darin die Wirksamkeit des Tragens von Schutzmasken, die Validität von PCR-Tests und die Wirksamkeit von Schutzimpfungen als nutzlos oder gar gesundheitsschädlich dargestellt worden seien. Somit seien seine Behauptungen im Tweet auch wahr. Die Bezeichnung des Inserats als „Corona-Leugner-Inserat“ sei eine zulässige Wertung auf Basis eines wahren Tatsachensubstrats und durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt. Nach dem Duden sei ein „Corona-Leugner“ eine Person, die die Existenz oder die Gefahren in der Covid-19-Pandemie leugne. Aus dem digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache ergäbe sich die Bedeutung, dass „Corona-Leugner“ eine Person sei, welche die vom Corona-Virus ausgehende Gefahr verharmlose und solche Schutzmaßnahmen während der Pandemie für unnötig oder übertrieben halte.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das **Erstgericht** die Klagebegehren und sämtliche Eventualbegehren ab. Es traf über den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt hinaus noch folgende Feststellungen:

Bei der Vereinigung „*Rechtsanwälte für Grundrechte, Anwälte für Aufklärung*“ handelt es sich um einen Zusammenschluss von Einzelpersonen und nicht um einen Verein. Es gibt daher auch keinen Obmann oder Vorsitzenden. Kein Mitglied der Vereinigung „*Rechtsanwälte für Grundrechte, Anwälte für Aufklärung*“ sowie der „*Plattform Außerparlamentarischer Corona Untersuchungsausschuss Austria*“ (ACU) bestreitet die Existenz von Covid-19 und der Erkrankung selbst.

Dass der „Offene Brief“ vom 8.1.2021 veröffentlicht wurde, beschlossen sämtliche Kläger und noch weitere, namentlich nicht feststellbare Personen. Die Veröffentlichung wurde aber nicht von sämtlichen RechtsanwältInnen beschlossen, die im Anwaltsverzeichnis der „Rechtsanwälte für Grundrechte“ aufscheinen. Die Veröffentlichung wurde auch nicht von sämtlichen darin aufgelisteten RechtsanwältInnen finanziert.

Der Sechstkläger wurde auf den „Tweet“ des Beklagten vom 8.1.2021 von einigen Personen (Klienten und Bekannten) angesprochen. Bei den anderen Klägern war dies nicht feststellbar.

„Coronaleugner“ ist laut Duden eine Person, die die Existenz oder die Gefahren der Covid-19-Pandemie leugnet. Laut Digitalem Wörterbuch der deutschen Sprache ist „Coronaleugner“ eine Person, die die vom Coronavirus ausgehende Gefahr verharmlost und Seuchenschutzmaßnahmen während der Pandemie für unnötig oder übertrieben hält.

Der Twitter-Account des Beklagten hat ca 450.000 bis 500.000 „Follower“. Als der Beklagte in seinem Tweet vom 8.1.2021 den Begriff „Corona-Leugner“ verwendete, fühlte er sich an den allgemeinen Sprachgebrauch gebunden. Die Aktivitäten der im „Offenen Brief“ aufscheinenden Vereinigungen waren dem Beklagten am 8.1.2021 bekannt; er wusste aber nicht, wer persönlich hinter diesen Vereinigungen stand. Bevor er den Tweet absetzte, hatte er die unterzeichneten Vereinigungen nicht kontaktiert.

Rechtlich folgte das Erstgericht, der Tweet richte sich gegen die Vorgangsweise des „Kurier“, und es handle sich um eine Meinungsäußerung des Beklagten. Dem Tweet sei weder das Inserat (der „Offene Brief“) angepinnt noch sei der Tweet mit dem Inserat verlinkt gewesen. Der Beklagte habe die Namen der unterzeichnenden Vereinigungen und die Namen der einzelnen Kläger nicht genannt. Damit habe sich die inkriminierte Äußerung nicht unmittelbar und nicht namentlich auf die Kläger bezogen. Der Durchschnittsleser habe somit auch keinen direkten Bezug auf einen der Kläger herleiten können. Deren Identifizierbarkeit und somit eine Betroffenheit liege daher nicht vor.

Nur wenn der Durchschnittsleser umfassend recherchiere und einzelne Kläger aufgefunden hätte, hätte der Zusammenhang mit dem Begriff „Corona-Leugner“ oder „Corona-Leugner-Inserat“ Relevanz erlangen können.

Unstrittig sei, dass im „Offenen Brief“ vom 8.1.2021 die Wirksamkeit der diversen Schutzmaßnahmen gegen die Covid-19-Pandemie in Frage gestellt worden sei. Dadurch entstehe beim Lesen jedenfalls der Gesamteindruck, dass diverse Schutzmaßnahmen für unnötig oder übertrieben gehalten werden. Der Begriff „Corona-Leugner“ habe bereits Eingang in den Sprachgebrauch gefunden. Aus dem „Offenen Brief“ vom 8.1.2021 ergäbe sich, dass die darin aufscheinenden Vereinigungen auch zu politischen Themen öffentlich Stellung nehmen. Durch diese Veröffentlichung hätten sie sich daher auch der politischen Diskussion ausgesetzt.

Nach ständiger Rechtsprechung seien die Grenzen zulässiger Kritik an solchen Vereinigungen weiter gesteckt als bei Privatpersonen, weil sich solche Vereinigungen unweigerlich und wissentlich der eingehenden Beurteilung ihrer Worte und Taten durch die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit aussetzen.

Die Bezeichnung des Inserats als „Corona-Leugner-Inserat“ sei daher eine zulässige Wertung auf der Grundlage eines wahren Tatsachensubstrats und durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt. Ein Wertungsexzess könne darin nicht erkannt werden. Selbst wenn ein einzelner Durchschnittsleser tatsächlich durch den Tweet des Beklagten einzelne Kläger als unmittelbar angesprochenes Mitglied einer der beiden Vereinigungen erkannt haben sollte, müssten diese die zugespitzte und im allgemeinen Sprachgebrauch enthaltene Bezeichnung hinnehmen.

Dagegen richtet sich die **Berufung** der Kläger wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung (einschließlich sekundärer Feststellungsmängel) und wegen Verfahrensmängel mit dem Antrag, den Klagebegehren stattzugeben; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Beklagte beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

1. Folgende rechtliche Überlegungen können vorangestellt werden:

1.1 Die Ermittlung des **Bedeutungsinhalts einer Äußerung** ist eine Rechtsfrage, deren Beantwortung von den näheren Umständen des Einzelfalls abhängt, insbesondere von der konkreten Formulierung in ihrem Zusammenhang (RS0115693 [T1]; RS0031883 [T6]). Der Beurteilungsmaßstab ist das Verständnis des angesprochenen Publikums (RS0115693), also der unbefangenen Durchschnittsleser und -hörer (RS0031883), dessen Beurteilung als Rechtsfrage dem Gericht obliegt (RS0115693). Nach diesen Grundsätzen ist auch zu beurteilen, ob eine Äußerung als Ehrenbeleidigung (§ 1330 Abs 1 ABGB) aufzufassen ist (RS0031883 [T15]; 6 Ob 162/17t) und ob durch eine Äußerung „Tatsachen“ verbreitet wurden (§ 1330 Abs 2 ABGB) oder ein reines Werturteil (RS0031815; RS0031883).

1.2. Eine **Ehrenbeleidigung** (§ 1330 Abs 1 ABGB) ist jedes der Personenwürde (§ 16 ABGB) nahetretende Verhalten (RS0008984 [T3]; 6 Ob 182/15f; *Reischauer* in Rummel, ABGB³ § 1330 Rz 1). Es geht um die Einschätzung der Person durch ihre Umwelt, also um ihre soziale Wertstellung innerhalb der Gemeinschaft (6 Ob 182/15f; 6 Ob 162/17t; *Reischauer*, aaO). Das Verhalten muss den Verletzten nach den in der Gesellschaft vorherrschenden Wertvorstellungen diskriminieren, also verächtlich machen oder herabsetzen (6 Ob 11/95; 6 Ob 38/03m). Bei einer Äußerung kommt es darauf an, ob sie objektiv geeignet ist, ehrverletzend zu wirken, und in concreto auch diese Wirkung gehabt hat (RS0028870). Der Vorwurf an eine Journalistin, „wider besseren Wissens“, also bewusst falsch, berichtet zu haben, kann ehrenrührig sein (vgl 6 Ob 245/20b).

1.3. Die **Rufschädigung** (§ 1330 Abs 2 ABGB) erfasst grundsätzlich nur die Verbreitung unwahrer Tatsachen und nicht jene von Werturteilen (RS0032212 [T16]). Tatsachen sind Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren, für das Publikum erkennbaren und von ihm anhand bekannter

oder zu ermittelnder Umstände auf seine Richtigkeit nachprüfbareren Inhalt (RS0031818; RS0032212). Werturteile sind dagegen rein subjektive, einer objektiven Überprüfung entzogene Aussagen (RS0032212 [T16]). Kann aber einem Werturteil entnommen werden, dass es von bestimmten Tatsachen ausgeht, deren Inhalt objektiv überprüft werden kann, fällt es als sogenannte „konkludente Tatsachenbehauptung“ unter § 1330 Abs 2 ABGB (RS0031810, insb [T2, T3]). Zur Frage der Beweislast ist zu differenzieren: Ist eine Rufschädigung gleichzeitig eine Ehrenbeleidigung, so hat der Betroffene nur die Tatsachenverbreitung zu beweisen. Die Richtigkeit der Tatsache (Wahrheitsbeweis) oder das Fehlen der Vorwerfbarkeit der unrichtigen Verbreitung hat der Täter zu beweisen. Ist eine Rufschädigung dagegen nicht ehrenrührig, trifft die Beweislast nach den allgemeinen Regeln den Kläger. Er hat nicht nur die Verbreitung der Tatsachen und deren Ursächlichkeit für die Gefährdung oder Verletzung zu beweisen, sondern auch deren Unrichtigkeit (RS0031798). Der Wahrheitsbeweis ist erbracht, wenn er den Inhalt der Äußerung im Wesentlichen bestätigt (RS0079693). Es genügt somit der Beweis der Richtigkeit des Tatsachenkerns (RS0079693 [T2]; RS0113640).

2.1 Die Kläger beanstanden als sekundären Feststellungsmangel, dass der „Offene Brief“ vom 8.1.2021 nicht festgestellt worden sei. Aus dem wechselseitigen Vorbringen handle es sich um eine unstrittige und entscheidungswesentliche Tatsache. Dieser Berufungsvortrag trifft nicht zu. Der „Offene Brief“ wurde im Spruch des angefochtenen Urteils als Faksimile wiedergegeben, und das Erstgericht hat auf Seite 6 der Urteilsausfertigung festgestellt, dass dieses Inserat (der „Offene Brief“) veröffentlicht wurde. Damit ist der Inhalt des „Offenen Briefs“ festgestellt.

2.2 Die Kläger wenden sich gegen die Beurteilung, dass eine umfassende Recherche des Durchschnittslesers erforderlich wäre, um die Kläger ausfindig zu machen. Im

Inserat seien die jeweiligen Urheber (ACU Austria etc.) angeführt und es genüge ein Klick auf die jeweilige Homepage. Somit sei die Identifizierbarkeit der Kläger gegeben.

2.3 Aus Sicht des Berufungsgerichts ist die Frage der Identifizierbarkeit der Kläger nicht (entscheidungs)relevant, weil das Beurteilungsergebnis nicht zu korrigieren ist, dass die Verwendung des Begriffs „Corona-Leugner-Inserat“ keinen Wertungsexzess des Beklagten bedeutet. Auf die weiteren Ausführungen in Punkt 2.6 wird daher verwiesen.

2.4 Als weiteren Feststellungsmangel beanstanden die Kläger, dass nicht festgestellt worden sei, dass das Wort „Leugner“ denselben Wortstamm wie das Wort „Lügner“ habe und der Duden zum Wortstamm Folgendes festhalte: *„Herkunft mittelhochdeutsch löugenen, lougenen, althochdeutsch louganen, verwandt mit lügen“*.

Ein Corona-Leugner sei somit ein „Lügner“, was eine klare Diskreditierung sei.

Es fehle auch die Feststellung, dass das Wort „Corona-Leugner“ ein Kampfbegriff in der journalistischen Sprache sei, um (missliebige) anderslautende Meinungen zu diffamieren und damit vom Diskurs auszuschließen.

Selbst wenn man von einem „allgemeinen Sprachgebrauch“ sprechen könnte, wäre jedenfalls festzuhalten, dass viele herabsetzende Begriffe wie „Trottel“, „Lügner“ etc zum allgemeinen Sprachgebrauch gehören, aber deshalb ihre Verwendung noch lange nicht uneingeschränkt zulässig sei. Auf Grund der diffamierenden Wirkung würden Personen, die einen abweichenden Standpunkt haben, aus der öffentlichen Debatte ausgeschlossen. Auf Grund dieser vorhersehbaren Wirkung könne der Begriff „Corona-Leugner“ in einem „Tweet“, der von einer Person des öffentlichen Interesses verfasst worden sei, nicht zufällig gewählt oder einfach so dahingesagt oder dahingeschrieben werden.

Es fehle noch die Feststellung „Der Beklagte hat die Kläger mit Personen gleichgestellt, die der Ansicht sind, dass die Erde eine Scheibe sei oder dass die Bevölkerung von Echsenmenschen reagiert werde.“ Diese Feststellung ergäbe sich aus der Aussage des Beklagten in der Verhandlung vom 22.7.2021. Sie sei relevant, weil sich daraus zeige, dass der Beklagte die Kläger mit Personen gleichsetze, die vollkommen absurde Standpunkte vertreten, und er sie mit dem diffamierenden Label „Corona-Leugner“ versehen könne. Es liege daher ein klarer (und diffamierender) Wertungsexzess vor.

2.5 Vorauszuschicken ist, dass der Bedeutungsinhalt des Tweets des Beklagten nicht isoliert anhand seiner Formulierung und der Verwendung des Wortes „Corona-Leugner-Inserat“ zu ermitteln ist, sondern auch im Zusammenhang mit dem als Inserat geschalteten „Offenen Brief“ der beiden Plattformen, an denen die Kläger beteiligt sind. Der Tweet nimmt darauf Bezug und das kritisierte Inserat kann mittelbar durch eine entsprechende Recherche aufgefunden werden.

Da die Ermittlung des Bedeutungsinhalts des Tweets des Beklagten eine Rechtsfrage ist, begründet das Fehlen von Feststellungen zum Wort/Wortstamm „Lügner“ oder zur Frage, ob „Corona-Leugner“ ein Kampfbegriff in der journalistischen Sprache wäre, keinen sekundären Feststellungsmangel. Dies gilt auch in Bezug auf den angestellten Vergleich des Beklagten in seiner Parteiaussage vom 21.7.2021, wobei diesbezüglich ohnedies kein konkret darauf abzielendes Vorbringen erstattet wurde und damit gegen das Neuerungsverbot verstoßen wird (RS0108589).

2.6 Ausgehend vom Beurteilungsmaßstab des Verständnisses des angesprochenen Publikums (RS0115693) – also der unbefangenen Durchschnittsleser (RS0031883) – bedarf die Beurteilung des Erstgerichts keiner Korrektur.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich der Tweet unmittelbar gegen die Rechtfertigung („In eigener Sache“) der Chefredakteurin des „Kurier“ richtet, warum dieses (bezahlte) Inserat abgedruckt wurde. Das ist das Hauptthema der Kritik des Beklagten, und das ist klar erkennbar.

Die Titulierung des „Offenen Briefs“ als „Corona-Leugner-Inserat“ oder generell die Verwendung des Begriffs „Corona-Leugner“ ist ungeachtet dessen nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit dem Inhalt des „Offenen Briefs“ und den unterschiedlichen wissenschaftlichen Positionen zur Frage zu sehen, welche Maßnahmen bei der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie notwendig und verhältnismäßig sind. „Corona-Leugner-Inserat“ und/oder alleine „Corona-Leugner“ wurden vom Beklagten eindeutig wertend und angriffig verwendet. Jedoch sind die Grenzen der zumutbaren Werturteile in Bezug auf Personen oder Personengruppen (Plattformen), die öffentlich mittels eines bezahlten Inserats ihre Meinungen zu den von der Politik ergriffenen Maßnahmen äußern und sich an eine breite Allgemeinheit wenden, weiter zu ziehen, sofern dem Werturteil auch ein Tatsachensubstrat zugrunde liegt. Dies ist aufgrund des gesetzlichen Vorgehens des Staates gegen die Corona-Pandemie mehrheitlich der Fall. Darüber hinaus herrscht in der Öffentlichkeit in Bezug auf die ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie schon seit längerem ein heftiger Diskurs, und es werden häufig „überspitzte“ Formulierungen, gerade bei journalistischen Beiträgen verwendet, um auch eine (Meinungs-)Zuordnung vorzunehmen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Plattformen im Inserat Begriffe verwenden wie „Kollateralschäden“, „Zwangsimpfung“ und „international instrumentalisierter Zwangsstaat“, die ebenso nicht sachlich, sondern reißerisch formuliert sind. Sie sind in einem Stil verfasst, der augenscheinlich Aufmerksamkeit, Erregung und Empörung

generieren und polemische „Retourkutschen“ provozieren will.

Gerade in diesem von den Klägern selbst „aufgeheizten“ Zusammenhang versteht das Publikum die Formulierung „Corona-Leugner-Inserat“ nur als angriffige Bezugnahme auf die Autoren des „Offenen Briefs“ mit dem Inhalt, dass diese die vom Corona-Virus ausgehende Gefahr verharmlosen und die Schutzmaßnahmen für unnötig oder übertrieben halten.

Damit ist in der Zusammenschau der gegebenen Umstände die Bezeichnung „Corona-Leugner-Inserat“ sowie generell die Äußerung und die Bezugnahme des Beklagten auf die Kläger nicht rechtswidrig, weil es unterschiedliche wissenschaftliche Positionen zu den zur Pandemiebekämpfung notwendigen und verhältnismäßigen Maßnahmen gibt, wobei das gesetzliche Vorgehen des Staates mehrheitlich gegen die von den Klägern angeführten Kritikpunkte spricht.

2.7 Nach Ansicht der Kläger sei das Verfahren mangelhaft, weil die Notorietät der Tatsache, dass die Einhaltung von Schutzmaßnahmen insgesamt vorteilhafter und sicherer sei, als keine Schutzmaßnahmen zu befolgen, nicht erörtert worden sei und sie dazu nicht zur Äußerung aufgefordert worden seien. Sie hätten in diesem Fall den Gegenbeweis angetreten.

Dazu weist der Beklagte zutreffend darauf hin, dass zahlreiche Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung der Verbreitung der durch das Covid-19-Virus hervorgerufenen Krankheit erlassen worden sind. Das gesetzliche Vorgehen macht daher offenkundig und notorisch, dass die Einhaltung von Schutzmaßnahmen insgesamt vorteilhafter und sicherer ist.

Überdies hat diese Frage keine Bedeutung dafür, dass die Äußerung des Beklagten – wie oben dargelegt – vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt ist.

3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 41 Abs 1, 50 ZPO.

4. Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstands gründet sich auf § 500 Abs 2 Z 1 lit b ZPO und folgt der unbedenklichen Bewertung der Kläger.

Die ordentliche Revision war nicht zuzulassen, weil keine Rechtsfrage von der Qualität des § 502 Abs 1 ZPO zu lösen war. Die Ermittlung des Bedeutungsinhalts einer Äußerung ist von den näheren Umständen des Einzelfalls abhängig (RS0115693 [T1]) und bildet keine erhebliche Rechtsfrage (RS0107768 [T2]).

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 33, am 21. April 2022

Dr. Reinhard Hinger
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG